

SEEORDNUNG

Wohnen am Wasser

29. Juni 2023

GEMEINDE KÖNIGSDORF
Verfasst von: Gemeinderat



Der Gemeinderat der Gemeinde Königsdorf hat in der Sitzung am 29.06.2023 folgende

SEEORDNUNG

beschlossen:

§ 1 PRÄAMBEL

Gegenständliche vom Gemeinderat der Gemeinde Königsdorf beschlossene Seeordnung soll im Zuge von „Wohnen am Wasser“ ein gedeihliches, erholsames und friedvolles Zusammenleben und Zusammennutzen am bzw. des See(s) ermöglichen.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

Gegenständliche Seeordnung hat verbindliche Wirkung für alle Bauberechtigten und Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger von Bauparzellen am See und für andere Personen, welche dieses Nutzungsrecht berechtigt von diesen Personen ableiten. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Seeordnung haften sowohl die zuwiderhandelnde Person persönlich, als auch gemeinsam mit dieser zuwiderhandelnden Person der/die Bauberechtigte bzw. der/die Eigentümer(in) der Bauparzelle für die Einhaltung dieser Seeordnung.

§ 3 ERHALTUNG DER REINHEIT DES SEEGEWÄSSERS

Jede Art von Wasserverunreinigung ist verboten, insbesondere das Einbringen von flüssigen und festen Stoffen jeder Art, ausgenommen der natürliche, nicht verunreinigte, Regenwasserabfluss aus der Liegenschaft, hierbei ist vom Verbot jedenfalls umfasst z. B. auch das Auswaschen von Blumenkisten. Die Oberflächenwasser, welche vom Gebäude kommen, dürfen nicht in den See eingeleitet werden. Bei von der Dachrinne aufgefangenen Regenwasser ist dafür Sorge zu tragen, dass der Auffangbehälter nicht überläuft und so derartige Wasser in den See gelangen.

Es dürfen keinerlei Schmutzwässer, Düngemittel, Chemikalien etc. in den See eingeleitet werden, jedenfalls ist darauf zu achten, dass allfälliger Rasendünger oder sonstige Düngemittel aus der Liegenschaftsfläche nicht in den See gelangen.

§ 4 GRÜNSCHNITTENTSORGUNG

Die Einbringung bzw. Ablagerung des Grünschnittes von der Liegenschaft in den See ist untersagt. Hierfür ist die Grünschnittdeponie am Bauhof der Gemeinde Königsdorf heranzuziehen.

§ 5 BEFAHREN DES SEES

Das Befahren des jeweils gekennzeichneten Badebereiches des Sees, welcher aus bei der Gemeinde Königsdorf jeweils aufliegenden aktuellen Plänen ersichtlich ist, mit Segelbooten, Jet Ski, Elektrobooten, sowie das Wind- und Kite Surfen sind während der Badesaison verboten. Jegliche mit Verbrennungsmotoren betriebene Wasserfahrzeuge, welche Lärm und/oder Abgase verursachen, sind ganzjährig verboten.

Das Befahren des Sees außerhalb des Badebereichs mit Ruder-, Elektro- oder Tretbooten ist ganzjährig erlaubt. Jegliche gewerbliche Nutzung des Sees, sei es z.B. durch Vermietung von Booten etc., ist untersagt.

§ 6 STEGANLAGE, SONSTIGE BAULICHKEITEN, BEPFLANZUNGEN UND ABSPERRUNGEN

Jedem Nutzungsberechtigten ist es gestattet, eine Steganlage in Holz oder in Holzoptik auszuführen, wobei diese Steganlage höchstens in einer Breite von 1,2 m und einer Länge von 6 m ausgeführt werden darf. Es steht den Berechtigten frei, Fremden den Zutritt zu ihren Steganlagen zu verbieten. Sonstige Baulichkeiten bzw. Absperrungen im Uferbereich bzw. im See sind untersagt.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Königsdorf keine Haftung bei Unfällen jeder Art auf den Steganlagen übernimmt, für dessen Zustand der Errichter selbst verantwortlich ist.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Königsdorf auch keine Haftung für Unfälle, Schäden und sonstige Nachteile im Uferbereich übernimmt.

§ 7 TIERE

Die Benutzung des Sees durch Tiere jeder Art, insbesondere Hunde, ist nur außerhalb der Badesaison, welche saisonbedingt entsprechend auf der Gemeindehomepage jährlich ersichtlich gemacht wird, erlaubt.

Jeglicher von Tieren im Uferbereich bzw. im See verursachter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

Jeder Halter eines Tieres haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen selbst dafür, dass Menschen, Tiere und die Natur durch sein Tier nicht zu Schaden kommen, wobei von Seiten der Gemeinde Königsdorf nicht ausgeschlossen werden kann bzw. keine Haftung dafür übernommen wird, dass der See von Menschen und Tieren unbefugt bzw. unvorhergesehen betreten wird.

§ 8 LÄRM

Jede ungebührliche, Nachbarn störende, Lärm- und Geräuschverursachung ist im Uferbereich bzw. auf dem See verboten, dies insbesondere zur Abend- und Nachtzeit.

§ 9 BETRETUNGSVERBOT

Zu Zeiten der befristeten und unbefristeten Sperre des Badeseegelandes ist es untersagt, das öffentliche Badeseegelande zu betreten. Die diesbezügliche Information ist der Kennzeichnung vor Ort oder der Gemeindehomepage zu entnehmen.

§ 10 FISCHEREIVERBOT, VERBOT DES FÜTTERNS

Jegliche Entnahme von Fischen und sonstigen Wassertieren aus dem See, insbesondere das Fischen in jeder Art ist untersagt. Dieses Recht obliegt ausschließlich dem örtlichen Fischereiverein zu bestimmten Zeiten.

Das Füttern von Tieren am See, insbesondere von Wasservögeln und Fischen, ist ebenso untersagt.

§ 11 BETRETEN DER EISFLÄCHE

Den Nutzungsberechtigten ist es auf eigene Gefahr gestattet, die Eisfläche vor ihrer Liegenschaft im Ausmaß der Breite der Liegenschaft und einer Länge von 50 m in den See hinein zu nutzen. Von Seiten der Gemeinde Königsdorf wird keinerlei Haftung für die Haltbarkeit des Eises oder den sonstigen Zustand übernommen.

Seitens der Gemeinde Königsdorf wird jegliche Haftung für Unfälle jeder Art ausgeschlossen.

Eltern haften für ihre Kinder.

§ 12 WAHRUNG DER PRIVATSPHÄRE

Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, im Ausmaß der Breite der Nutzungsberechtigten Liegenschaften sowie in einer Länge von 50 m in den See hinein, die Privatsphäre der jeweiligen anderen Nutzungsberechtigten durch längeres Aufhalten in diesem Bereich, dies ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten, zu stören. Ein Durchfahren mit erlaubten Booten bzw. Durchschwimmen dieses Bereiches ist jedoch gestattet.

§ 13 FAMILIENSAISONKARTE

Pro Hausbesitzer versteht sich die Ausstellung einer jährlichen Familiensaisonkarte im Rahmen der Bezahlung des monatlichen Seebenützungs- und Infrastrukturerhaltungsbeitrages als inkludiert. Sie berechtigt den Besitzer, das öffentliche Badeseegelände während der Badesaison zu nutzen. Die Familiensaisonkarte gilt zudem für 2 Erwachsene, sowie deren Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

§ 14 VERANSTALTUNGEN

Der Gemeinde Königsdorf bzw. dem Baderestaurantbetreiber ist es gestattet, im Badeseebereich auch zu den Abend- und Nachtstunden Veranstaltungen, Sommerfeste, Kulturveranstaltungen und ähnliches abzuhalten.

§ 15 BESONDERE NUTZUNGEN

Eine von dieser Seeordnung abweichende Nutzung des Sees durch Nutzungsberechtigte bedarf der ausdrücklichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Königsdorf.

§ 16 GEWERBLICHE TÄTIGKEIT

Jede gewerbliche Tätigkeit bzw. Nutzung des Sees bzw. rund um den See ist untersagt und bedarf der gesonderten Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf.

§ 17 ANORDNUNGEN VON AUFSICHTSORGANEN

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen der Gemeinde Königsdorf ist, wenn sie dem Schutz von Personen, des Gewässers, Tieren und der Einhaltung gegenständlicher Seeordnung dienen, Folge zu leisten.

§ 18 ALLGEMEINER GEWÄSSER- UND NATURSCHUTZ

Seitens der Nutzungsberechtigten ist auch alles, bisher allenfalls nicht Genannte, zu unterlassen, was dem Seegewässer, den Wassertieren bzw. der natürlichen Beschaffenheit des Sees schaden könnte.

§ 19 SANKTIONEN

Unabhängig von der hiermit vereinbarten Zuständigkeit der Zivilgerichte für die Einhaltung dieser Seeordnung ist bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Seeordnung der Bürgermeister der Gemeinde Königsdorf berechtigt, eine

Ermahnung auszusprechen oder auch nach seinem Dafürhalten eine Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, als zuständige Strafbehörde, zu erstatten.

Verstöße gegen diese Seeordnung können entsprechend der burgenländischen Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis € 1.100,-- geahndet werden.

Bei fortgesetztem Zuwiderhandeln steht dem Gemeinderat der Gemeinde Königsdorf das Recht zu, gegen Bauberechtigte oder Eigentümer von Bauparzellen und Personen, welche das Nutzungsrecht von diesen Personen ableiten, ein befristetes sowie auch unbefristetes Betretungsverbot zum See auszusprechen.

§ 20 ALLGEMEINER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Gemeinde Königsdorf übernimmt im Allgemeinen keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle bzw. Gefahren jeder Art, welche im Zuge der Nutzung des Sees bzw. durch den See entstehen könnten, sei es auch durch höhere Gewalt, insbesondere Naturgewalten etc.

Eltern haften in allen denkmöglichen Fällen von Nachteilen und Schäden für ihre Kinder.

§ 21 RECHTSNACHFOLGER, HINWEISPFLICHT

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, diese Seeordnung alle ihren Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen und auf die Verbindlichkeit dieser Seeordnung hinzuweisen sowie auch alle Personen, welche das Nutzungsrecht berechtigt von ihnen ableiten anzuhalten, diese Seeordnung einzuhalten.

§ 22 ERWEITERUNGSVORBEHALT

Der Gemeinde Königsdorf steht es durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit frei, eine Ergänzung dieser Seeordnung, insbesondere dies im Sinne einer Änderung oder Erweiterung der Pflichten für die Nutzungsberechtigten, zu verfügen.

§ 23 BETRETEN DES UFERGÜRTELS

Es wird jedem Grundstückseigentümer bzw. Baurechtsinhaber, sowie Besucher und Mieter der Liegenschaft das Recht eingeräumt in der Breite seines Grundstückes den Ufergürtel zum Zwecke des Erreichens des Sees zu betreten. Eine anderweitige Nutzung des Ufergürtels ist nicht gestattet.